



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

**Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

**Untere Wasserbehörde**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Plangenehmigungsbehörde**

nach § 3a Absatz 2, Satz 2. Halbsatz des UVPG, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Herr Roland Marsch, wohnhaft in Klein-Toitin, beabsichtigt im Rahmen eines Maßnahmepools durch folgende Maßnahme

#### **“Teilverrohrung des Grabens L-24 in Steinmocker“**

die landschaftliche Nutzung seiner Flächen zu optimieren.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Gemeinde Neetzow-Liepen im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Gemarkung Steinmocker, Flur 6, Flurstück 101.

Der Graben L-24 verläuft auf den Ackerflächen in einer Länge von ca. 220 m offen, nördlich und südlich ist er verrohrt.

Als Gewässer 2. Ordnung dient er als Vorflut für die Entwässerung der Ortslage Steinmocker und der südöstlich davon liegenden landwirtschaftlichen Flächen, nordwestlich mündet er in den Großen Abzugsgraben. Er hat ein Einzugsgebiet von ca. 665 ha, Zuläufe, mit Ausnahme von zwei Drainageleitungen, sind im Maßnahmebereich nicht vorhanden.

Die Verrohrung führt zu einer günstigeren landwirtschaftlichen Nutzung: kürzere Wege und damit weniger Treibstoffverbrauch, keine Umfahrungen und doppelten Wege, weniger Bodenverdichtung, Reduzierung der zeitlichen Störungen des weiteren Lebensraums (Acker und Ackerrand).

Der Umfang der Maßnahmen beinhaltet die Entfernung des Grabens und den Einbau einer Rohrleitung. Dadurch wird eine direkte Beeinflussung des chemischen Zustandes des Gewässers stark verringert. Der künstlich angelegte Graben wurde seinerzeit an der tiefsten Stelle des Ackerlandes verlegt, so dass durch Starkregenereignisse Sedimente, ans Sediment gebundene Nährstoffe wie Phosphor

---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am

und organische Substanz in den Gräben geschwemmt werden. Der gesetzlich festgelegte Unterhaltungs- und Pufferstreifen verhindert durch die Hanglage diese Einträge ins Gewässer nicht. Deshalb wird die Maßnahme nicht nur hinsichtlich der verbesserten Nutzung der Ackerflächen bewertet, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der verbesserten Gewässergüte.

Im Maßnahmebereich sind keine Schutzgebiete oder Vernetzungsbiotope und Strukturen höherer naturschutzrelevanter Wertigkeit vorhanden, gleiches gilt für den offenen Grabenabschnitt selbst.

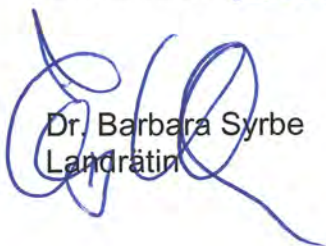
Die Umsetzung des Vorhabens ist ab Herbst 2017 geplant.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.18.1 sowie Anlage 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ersichtlich sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) entscheiden.

Greifswald, 22.05.2017



Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am